

Anlage 4 zu Drucksache Nr. 203/2018

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben (EntsS)
vom 25.05.2000
in der Fassung vom 14.12.2017**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Albstadt am 13.12.2018 folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und
geschlossenen Gruben
beschlossen:**

Artikel 1

Satzungsänderung

1. § 8 erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenschuldner ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Absatz 3 in Verbindung mit § 27 KAG).

2. § 9 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt:

- bei geschlossenen Gruben:
für jeden Kubikmeter Abwasser 35,00 Euro
- bei Kleinkläranlagen:
für jeden Kubikmeter Schlamm 75,00 Euro

(2) Zuschläge

Bei Schlauchlängen ab 40 m wird ein Zuschlag erhoben:

- ab einer Schlauchlänge von 40 m bis 80 m 89,25 Euro
- ab einer Schlauchlänge über 80 m bis 120 m 124,95 Euro

(3) Fehlfahrten

Für eine vom Anlagenbetreiber zu verantwortende Fehlfahrt wird erhoben:

- eine Pauschale in Höhe von 113,05 Euro

(4) Reinigung der Abwassersammelgruben

Für die Reinigung der Abwassersammelgruben wird einschließlich Anfahrt und Aufwand für Spülwasser eine Gebühr erhoben:

- bei Grubengrößen bis 5 m³ Fassungsvermögen 297,50 Euro
- bei Grubengrößen über 5 m³ Fassungsvermögen 595,00 Euro

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 13.12.2018

gezeichnet

Klaus Konzelmann

Oberbürgermeister